

Stellungnahme des
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA Niedersachsen+Bremen

zum

Gesetzentwurf zur Modernisierung des (niedersächsischen) Naturschutzrechts

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Niedersachsen + Bremen begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Naturschutzrechts das NNatG nun an das geänderte Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 angepasst wird.

In seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf konzentriert sich der BDLA Niedersachsen+Bremen vorrangig auf die Themenfelder des Entwurfs, die seit vielen Jahren zu wichtigen Tätigkeitsfeldern seiner Mitglieder zählen. Der BDLA begrüßt die Klarstellung des flächendeckenden Erfordernisses der Landschaftsplanung. Gleichzeitig erkennt er an, dass in diesem Zusammenhang Regelungen gefunden worden sind, die einen flexiblen Einsatz des Instruments ermöglichen (Teillandschaftspläne, Übernahme von Aussagen der Landschaftsrahmenplanebene auf der nachfolgenden Stufe). Aus Sicht der Planungspraxis freiberuflicher Landschaftsarchitekten ermöglichen besonders die mit dem Gesetz geschaffenen Verfahrensregelungen zur Landschaftsplanung eine zügige und sachgerechte Bewältigung der Umweltprüfung von Plänen der Raumordnung und Bauleitplanung, wenn diese – wie jetzt möglich – mit der Landschaftsplanung verknüpft werden.

In der vorliegenden Form führen die vorgesehenen Regelungen zur Eingriffsregelung zu einer fachlich vertretbaren Flexibilisierung. Die Schaffung der Möglichkeit der Einbindung privater Sachverständiger im Rahmen der Eingriffsregelung wird vom BDLA Niedersachsen+Bremen als eine sachgerechte Lösung zur Entlastung der Verwaltung begrüßt. Mit diesen Lösungen kann das auch vom BDLA Niedersachsen+Bremen besonders unterstützte Ziel einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erreicht werden. Dabei müssen entsprechende Regelungen, die zur Sicherung eines entsprechenden fachlichen Standards mit dem Ziel der dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen, aber weiter sichergestellt sein.

Der BDLA Niedersachsen+Bremen sieht allerdings inzwischen deutlich die Grenzen des Personalabbaus und Kompetenzverlustes durch Umstrukturierungen in der niedersächsischen Umweltverwaltung und hier insbesondere im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege erreicht. Als freiberufliche Gutachter und Planer sind die Mitglieder des BDLA Niedersachsen+Bremen auf kompetente und motivierte Partner in der Verwaltung angewiesen. Angesichts zunehmend anspruchsvollerer Vollzugsaufgaben werden in der Verwaltung Fachleute benötigt, die die unerlässlichen Handlungsorien-

Landesgruppe
Niedersachsen + Bremen
e. V.

Braunstr. 6 A
30169 Hannover
Tel.: 0511 345689
Fax: 0511 3360405
bdlanb@bdla.de
www.bdlanb.bdla.de

tierungen erstellen und damit wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen können. Anforderungen eines medienübergreifenden und vorsorgeorientierten Umweltschutzes drohen anderenfalls noch weiter verloren zu gehen und schwächen mittelfristig Niedersachsen als Wirtschaftsstandort.

Dagegen sollte das Potential sinnvoller Verfahrensvereinfachungen, die zu keinen qualitativen Einbußen bei der nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft führen, konsequent genutzt werden. Verfahrensvereinfachungen, wie sie für die Genehmigung von baulichen Anlagen durch den neu eingefügten § 53a vorgesehen sind, sollten auch für ähnlich gelagerte weitere Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Auch die mit dem Gesetz beabsichtigte zügige rechtliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete wird begrüßt. Zur Sicherung des Fortbestandes bzw. der Wiederherstellung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Gebiete bedarf es darüber hinaus aber aus Sicht des Verbandes dringend der Festlegung von konkreten Maßnahmen für die Pflege und Entwicklung der in den Natura 2000-Gebieten vorkommenden Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten gemeinsam mit den Betroffenen vor Ort in sogenannten Managementplänen nach Art. 6 der Richtlinie. Hier hat Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern ein deutliches Vollzugsdefizit. Aus den Erfahrungen anderer Länder können aber gerade in Kooperation mit den betroffenen Landnutzern entwickelten Managementpläne dazu beitragen, die in der Vergangenheit zu verzeichnenden heftigen Konflikte mit Land- und Forstwirten, Gemeinden, Straßenbau, Industrie und Tourismus deutlich abzubauen und die eigentliche Idee des Natura 2000-Netztes wieder in den Mittelpunkt zu stellen.

Zu den Regelungen des Entwurfs im Einzelnen:

Zu § 1 „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“

- § 1 (1) Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Bereits in die Ziele sollte auch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt aufgenommen werden, da sie mehr als den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume umfasst (Ergänzung in § 1 Abs. 1 Nr.3 zusätzlich zu der im Entwurf in § 2, Abs 1, Grundsatz Nr. 8 enthaltenen Erläuterung des Begriffs). Hiermit wird die Übereinstimmung zu den Schutzgütern des UVPG hergestellt, Unsicherheiten damit vermieden und die Konvention über die biologische Vielfalt umgesetzt.
- § 1 (2) Satz 2 Fehlende Konkretisierung der Gute fachliche Praxis
Soweit sich die Aussagen des BNatSchG zur Guten fachlichen Praxis auf die Gebiete des Bodenschutz-, Pflanzenschutz- und Düngemittelrechts beziehen, ist der Verzicht des Landesgesetzgebers auf weitergehende Regelungen in diesem Bereich richtig und nachvollziehbar. Hinsichtlich der biotischen Komponenten der Guten fachlichen Praxis besteht in der Fachwelt jedoch ein breiter Konsens, dass

zur Wirksamkeit der Regelungen hier Konkretisierungen in den Landesnaturschutzgesetzen, also im NNatG oder bei der Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes auf Landesebene, also im Landschaftsprogramm, erforderlich sind. Beide Möglichkeiten werden im Rahmen des vorliegenden Entwurfs nicht genutzt. Damit verliert das Land einen wichtigen Teil seines Gestaltungsspielraums zu einer umweltverträglichen Entwicklung des ländlichen Raums, vor allem im Hinblick auf eine effektive Umsetzung von Förderprogrammen der EU (vgl. z. B. das niedersächsische und bremische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-NS), Schwerpunktachse 3 „Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sowie Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen“). Konkretisierungsbedarf besteht insbesondere im Bereich der regionalen Mindestdichten (siehe § 5 (3) BNatSchG: *„Die Länder setzen eine regionale Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop) fest und ergreifen geeignete Maßnahmen (planungsrechtliche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme oder andere Maßnahmen), falls diese Mindestdichte unterschritten ist und solche Elemente neu einzurichten sind.“*). Eine Umsetzung dieses klar im Bundesnaturschutzgesetz formulierten Auftrages an den Landesgesetzgeber fehlt im vorliegenden Entwurf und sollte nachgebessert werden.

Zu § 2 „Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege“

- Fehlende Konkretisierung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund (§ 2 Nr. 8 NNatG-Entwurf)

Auch die bundesgesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund bedürfen an zahlreichen Stellen der Konkretisierung durch das Land, wenn die auch in § 2 Nr. 8 NNatG-Entwurf genannte Zielsetzung (... „Hierfür sollen sie ein Netz miteinander verbundener Biotopverbünde bilden“) erreicht werden soll. Im Entwurf wird der entsprechende Regelungsauftrag des BNatSchG nicht umgesetzt und auf weitergehende qualitative und quantitative Angaben zum Biotopverbund verzichtet, wodurch die Umsetzung dieser naturschutzfachlich zentralen Zielsetzung erheblich geschwächt wird. Zwar soll nach dem Entwurf richtigerweise die Konkretisierung des Biotopverbundes durch die Landschaftsplanung erfolgen (vgl. § 5 NNatG-Entwurf), aber für die notwendige Konkretisierung der Anforderungen auf der hier besonders wichtigen Landesebene (vgl. z. B. die in § 5 genannten Inhalte der Landschaftsplanung: § 5 (1) Nr. 5d: „zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes 'Natura 2000', des länderübergreifenden Biotopverbundsystems einschließlich der zur Vernetzung erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente,“) wird das entsprechende Planungsinstrument, das Landschaftsprogramm auf Landesebene, abgeschafft! Auch vor dem Hintergrund der Umsetzung der Zielsetzungen der „FFH-Richtlinie“ (Aufbau eines kohärenten Netzes von Schutzgebieten) und insbesondere den Anforderungen des Art. 10 der „FFH-Richtlinie“ besteht hier Nachbesserungsbedarf.

- Neben einer Konkretisierung der Angaben zum Biotopverbund schlägt der BDLA Niedersachsen+Bremen eine Ergänzung der Grundsätze vor. Angesichts der weiter fortschreitenden Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung von bisher störungsarmen Freiräumen z. B. durch Verkehrswege soll die „Sicherung großflächiger zusammenhängender Landschaftsteile, insbesondere unzerschnittener Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, vor Zerschneidung“ als Grundsatz in das NNatG aufgenommen werden.

Zusammenfassend zum Teil „Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des Entwurfs stellt der BDLA Niedersachsen+Bremen eine zu starke Zurückhaltung des Landesgesetzgebers hinsichtlich der Konkretisierung quantitativer und qualitativer Anforderungen für eine dauerhaft umweltgerechte, nachhaltige Landschaftsentwicklung fest, die nach Auffassung des BDLA im Wettbewerb der Regionen zukünftig einen wichtigen Standortfaktor darstellen wird. Diese Zurückhaltung beim Entwurf des Naturschutzgesetzes wiegt auch deshalb besonders schwer, weil sich das Land gleichzeitig seines konzeptionellen Planungsinstrumentes zur Konkretisierung von Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Landesebene beraubt! Dem Landschaftsprogramm kommt eine wichtige Maßstabsfunktion auch für andere Politikbereiche und landesweite Planungsinstrumente zu. Das seit Jahren bestehende Vollzugsdefizit im Bereich eines aussagekräftigen Landschaftsprogramms für Niedersachsen kann keine Begründung für dessen Abschaffung sein. Hier beraubt sich das Land unnötigerweise selbst seiner Gestaltungsmöglichkeiten.

Zweiter Abschnitt: Landschaftsplanung (§§ 5 und 6)

Zu § 5 Allgemeine Vorgaben

- Absatz 1, Satz 1 NNatG-Entwurf: Verzicht auf das Landschaftsprogramm: Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 13) stellt klar, dass die Landschaftsplanung auf die jeweiligen Planungsebenen der räumlichen Gesamtplanung ausgerichtet ist, also auf die Landes- (Landschaftsprogramm), die Regional- (Landschaftsrahmenplan), die Flächennutzungsplanung (Landschaftsplan) oder den Bebauungsplan (Grünordnungsplan) zu beziehen ist. Diese Anbindung an das System der räumlichen Gesamtplanung gewährleistet, dass die aus den allgemeinen Zielen und Grundsätzen zu konkretisierenden Erfordernisse und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege inhaltlich und maßstäblich angepasst an die jeweilige Planungsebene dargestellt und begründet werden (vgl. auch § 15 BNatSchG, Absatz 1). Aus diesen Erwägungen heraus ist die Drei-(Vier-) Gliedrigkeit der Landschaftsplanung beizubehalten und nicht eine für die Stadtstaaten gedachte Sonderregelung zum Wegfall einer Planungsebene auf den Flächenstaat Niedersachsen anzuwenden.

Speziell für die Beibehaltung des Landschaftsprogramms sprechen die verschiedenen zunehmenden Erfordernisse aus europarechtlichen Vorgaben: Insbesondere

re für die Darstellung großräumiger Funktionszusammenhänge von Natura 2000-Gebieten (Kohärenz) und Verbindungsflächen (Biotopverbund) sowie für die Koordination von Naturschutzzielen mit insbesondere den Zielen der WRRL hat das Landschaftsprogramm aus landesweiter Sicht eine ganz besondere Bedeutung. Hinzu kommen wichtige Aussagen zum räumlichen Zustand und zur Entwicklung der Landschaft Niedersachsens (vgl. die Vorgaben des § 12 BNatSchG) in Bezug auf die verschiedenen Naturgüter, insbesondere die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung. Auch in diesem Zusammenhang können z. B. Niedersächsisches Fließgewässerschutzprogramm oder das seit 25 Jahren bestehende Niedersächsische Moorschutzprogramm inhaltlich und räumlich immer nur Teilaspekte der Landschaftsvielfalt Niedersachsens wiedergeben.

(hinsichtlich weiterer Begründungen zur Beibehaltung des NNatG vgl. die Ausführungen zu §§ 1 und 2 des Entwurfs)

- Absatz 1, Satz 1, Nr. 4: Durch die Umsetzung des § 19a UVPG sind die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter, insbes. die Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter auch in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass die Umweltprüfung auch für die Landschaftsplanung durchgeführt wird. Durch eine Integration dieser Inhalte in die Erarbeitung der Landschaftsplanung kann (s. auch Satz 2) dabei auf einen zusätzlichen (Umwelt-)Bericht verzichtet werden, was von Seiten des BDLA ausdrücklich begrüßt wird.
- Absatz 1, Satz 2, Nr. 5.c und d: Der Aufbau eines Biotopverbundsystems im Rahmen der Erfordernisse der Landschaftsplanung wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso die Absicht, den abstrakten Begriff der Mindestdichte durch den Begriff „erforderlich“ auszudrücken. Um größere Klarheit in der Anwendung zu erzielen, sollten unter Rückgriff auf die §§ 3 und 5 BNatSchG Aussagen zu vorzusehenden Flächenanteilen bzw. zu regionalen Mindestdichten benannt werden und das für die Konkretisierung auf Landesebene erforderliche Planungsinstrument des Landschaftsprogramms beibehalten bleiben.
- Absatz 1, Satz 3: Die Betonung der Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und die Bauleitpläne wird begrüßt. Verschiedene Vertreter des BDLA haben u. a. an den bereits vorliegenden „Hinweisen zur Ausarbeitung und Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2001, S. 127, 166 ff oder Musterlegende Karte 7) mitgearbeitet. Durch die bessere Verwertbarkeit kann vor allem auch die Nachhaltigkeit der Inhalte und Ziele der Landschaftsplanung besser gefördert werden.
- Absatz 3: Die Übernahme des § 14 Abs. 2 BNatSchG unterstreicht die umfassende Bedeutung der Landschaftsplanung für die Darstellung und Entwicklung von Natur, Landschaft und Umwelt. Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Städte und Gemeinden nach § 2, Absatz 2 BauGB fällt der Landschaftsplanung ohnehin bereits eine besondere Bedeutung bei der Umweltprüfung zu. § 1, Absatz 6, Nr. 7 BauGB betont ohnehin, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Be-

lange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Buchstaben a-i) zu berücksichtigen sind.

Zu § 6 Instrumente der Landschaftsplanung

- Absatz 1: Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung sollte an die Fortschreibung der Raumordnung gekoppelt sein. Die Inhalte von Landschaftsrahmenplanung und Raumordnung sind stärker zu verzahnen wie dies in den o. g. Hinweisen u. a. auf Seite 127 auch betont wird. Für Gemeinden (als untere Naturschutzbehörden) sollten die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan (zum Flächennutzungsplan) als dem hier geeigneten Instrument und zur Vermeidung von Unklarheiten dargestellt werden (vgl. auch die Formulierung des nachfolgenden Absatzes 2 des Entwurfs).
- Absatz 2: Die Umsetzung der flächendeckenden Aufstellungspflicht von Landschaftsplänen wird begrüßt. Die Formulierung „auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans“ sollte durch die Formulierung „unter Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplans“ ersetzt werden, um einen Aufschub bei der Aufstellung notwendiger Landschaftspläne durch die Gemeinden zu vermeiden. Die in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Planungserleichterungen für Gemeinden helfen unnötigen Planungsaufwand zu erleichtern.

Entsprechend § 5, Absatz 1, Satz des NNatG-Entwurfs (s. auch oben) ist eine klare Planungshierarchie gegeben. In Inhalt und Darstellungsgenauigkeit unterscheidet sich daher die gröbere Landschaftsrahmenplanung (Zielmaßstab M 50.000 [ggf. 1:25.000 für kreisfreie Städte]) eindeutig von der örtlich genaueren Landschaftsplanung (Zielmaßstab M 1: 10.000). Daher kann die Landschaftsrahmenplanung die örtliche (Landschafts-)Planung lediglich vorbereiten und rahmengebend beeinflussen aber nicht ersetzen.

Das Besondere der Landschaftsplanung ist ihr gesamträumlicher Charakter im Gegensatz zu den einzelnen sektoralen Fachplanungen bzw. zu räumlichen Teilplänen (z. B. Bebauungsplänen, Abwasserplänen usw.). Dieser gesamträumliche Ansatz der Landschaftsplanung umfasst in der Betrachtung einer Gemeinde situationsabhängig eine Vorgehensweise mit inhaltlich und räumlich unterschiedlicher Intensität und Reichweite. Bei einem derartigen zweistufigen Vorgehen sind durchaus problembezogene Teillandschaftspläne denkbar, die unter bestimmten Schwerpunkten wie Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten, Freiflächenversorgung, Stärkung der landschaftsbezogenen Erholung, Imageförderung, Einrichtung eines Kompensationspool usw. erstellt werden. Die Voraussetzungen hierfür sollten im Scoping geklärt werden.

Dritter Abschnitt: Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 7 – 16)

zu § 7: Eingriffe in Natur und Landschaft

- Satz 1: Die sehr eng hergestellte Verbindung zu Formulierungen des BNatSchG erhält die Bedeutung der Begriffe Naturhaushalt und Landschaftsbild als Grundpositionen der Eingriffsregelung deutlich, was sehr begrüßt wird.
- Satz 2: Eine ähnlich detaillierte Definition der „guten fachlichen Praxis“ (siehe BNatSchG) wäre wünschenswert, wenngleich auch die vorgenommene direkte Ansprache der Grundsätze eine wesentliche Verbesserung gegenüber den ursprünglichen Formulierungen im NNatG darstellt.

zu § 10: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Satz 1: Die Beibehaltung der Abfolge mit Vorrang für Ausgleich gegenüber Ersatz wird ausdrücklich begrüßt und fachlich für zwingend erforderlich gehalten. Gemäß der Erfahrung aus der Planungspraxis ermöglicht dies dennoch eine flexible Handhabung der Eingriffsregelung, die dann jeweils im Einzelfall fachlich zu begründen ist.
- Absatz 2, Satz 1: Der klare Funktionsbezug bei Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Naturhaushalts erleichtert eine fachliche Begründung der angemessenen Ausgleichsmaßnahmen.
- Absatz 2, Satz 2: In der Planungspraxis wird der mögliche Suchraum für Ersatzmaßnahmen auf den gleichen Naturraum bezogen, was sich aus der Interpretation des rechtlichen Kontextes ergibt. Die Argumentation könnte vereinfacht werden und böte mehr Sicherheit, wenn der Naturraumbezug direkt im Gesetz formuliert wäre.

zu § 12: Maßnahmenbevorratung

- Satz 1, 2: Ausdruck einer wünschenswerten Flexibilisierung der Anwendung der Eingriffsregelung ist die nun zugelassene Maßnahmen-Bevorratung (nicht nur gemäß BauGB). Die begleitende Formulierung von fachlichen Anforderungen stellt die Notwendigkeit von qualifizierten Betrachtungen für die Anrechnung sicher.

Zu § 13 (4): Ersatzzahlung

- Hier muss sichergestellt sein, dass die Zahlungen ausschließlich für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden sind (vgl. § 13 Abs. 3) und diese Mittel nicht für Verwaltungs- und Organisationskosten verwendet werden dürfen.

zu § 14: Verfahren in Fällen des § 9 Nr. 1

- Absatz 4: Der mögliche Einsatz von staatlich anerkannten Sachverständigen für Eingriffsregelung (Verordnungsermächtigung) bringt eine wünschenswerte Flexibi-

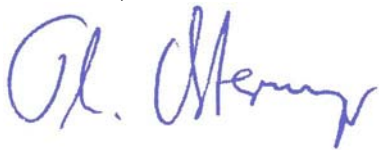
lisierung und Liberalisierung der Anwendung der Eingriffsregelung. Sie ermöglicht Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden und kann helfen, Vollzugsdefizite zu verringern. Eine Verordnung zum Verfahren der Anerkennung, den Anerkennungsvoraussetzungen und den Pflichten der Sachverständigen ist verpflichtend vorzusehen, um die Qualität zu sichern.

- Absatz 5: Die Prüfung der Erfolgskontrolle sollte klarer formuliert werden. Angaben über unvorhergesehene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei (und nach!) der Bauausführung sollten nicht nur im Bericht des Sachverständigen gemacht werden, sondern auch in allen Fällen ohne Einsatz des Sachverständigen! Die verfahrenstechnischen Schwierigkeiten bei ggf. fachlich begründet notwendigen Nachbesserungen von Maßnahmen sollten mit Einsatz eines Ergänzungsverfahrens bei Nichterreichen der Kompensationsziele überwunden werden.

zu § 15 (Verfahren in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3

- Absatz 1, Satz 6: Die vorgenannten Vorteile durch den Einsatz von Sachverständigen sollen auch in Fällen nach § 9 Nr. 2 genutzt werden. Entsprechend ist in Satz 6 "...und § 14 Abs. 4 und Abs. 5 ..." zu ergänzen. Als vermutlich nicht verfahrensvereinfachend erweist sich der Einsatz privater Sachverständiger, wenn gleichzeitig neben der Umsetzung der Eingriffsregelung auch eine Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete verbunden ist. Da hier die Zulassungsbehörden im Benehmen mit der Naturschutzbehörde entscheiden (müssen), ergäbe sich sonst eine Doppelprüfung.

Hannover, 03.04.2007



Thomas Ostermeyer, Landschaftsarchitekt BDLA
Vorsitzender des BDLA Niedersachsen+Bremen